

Austauschdeckblatt

STADT GERA

Stadtrat

BESCHLUSS-VORLAGE



öffentlich



nichtöffentl.

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

06.11.2020

91/2020

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|----------------|------------|-------------------|-----|-----|-----|-----------------|
| | | Ein | Für | Geg | Ent | |
| Hauptausschuss | 28.09.2020 | | 7 | 0 | 0 | verwiesen |
| Stadtrat | 05.11.2020 | | | | | nicht behandelt |
| Stadtrat | 12.11.2020 | | | | | |

Betreff:

Wahlwerbung in der Stadt Gera

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen,

1. ob die Anzahl der Standorte für Wahlplakate im Stadtgebiet der Stadt Gera, einschließlich aller Ortsteile, für alle Wahlen beschränkt werden kann. Die maximale Anzahl im Format A1 sollte 500 Plakate bzw. Werbeträger für jede Partei, Wählervereinigung, Organisation und Einzelbewerber, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben, nicht überschreiten. Großplakate sind davon ausgenommen.
2. dass je Lichtmast nicht mehr als 4 Plakate (Doppel-Plakate) übereinander angebracht werden. Im Bereich Schlossstraße, Bachgasse, Sorge, Kleine und Große Kirchstraße sowie dem Markt ist eine Plakatierung nur an jedem zweiten Lichtmast erlaubt.
3. ob die Anzahl mittels ausgegebener Siegelmarken kontrolliert werden kann. Mit der Plakatierung darf 6 Wochen vor dem Wahltermin begonnen werden. Die Plakate sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin zu entfernen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Tagesordnungspunkt „Wahlwerbung in der Stadt Gera“ auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 5.11.2020 zu setzen und das Ergebnis der beauftragten Prüfung mit der Einladung zur Sitzung zu versenden.

Daniel Reinhardt
Fraktion DIE LINKE

Christian Klein
Fraktion CDU

Monika Hofmann
Fraktion SPD

Nils Fröhlich
Fraktion B'90/Die Grünen

Sachdarstellung:

1. Problem und Regelungsbedürfnis:

Die Zahl der Wahlplakate hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Insbesondere Lichtmasten werden teilweise mit bis zu 6 Plakaten übereinander behangen. Dies führt unter anderem zu Unübersichtlichkeit des Verkehrsraumes und einer einhergehenden Verschandelung der Stadtansichten.

2. Lösung:

Es ist daher geboten, die Zahl der Wahlplakate zu den einzelnen Wahlen zu beschränken. Für die Zeit des Wahlkampfes haben die zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien das Recht, in angemessener Weise Wahlwerbung im Straßenraum zu betreiben.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht unbeschränkt. Die Stadt ist berechtigt, die Zahl der Wahlplakate im Stadtgebiet zu beschränken und auch bestimmte Standorte auszunehmen oder vorzugeben.

Im Falle einer Beschränkung der Werbemöglichkeit hat die Stadt allerdings dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen berücksichtigt und auch die kleinen Parteien bzw. Wählervereinigungen im Rahmen des Prinzips der abgestuften Chancengleichheit angemessene Möglichkeiten zur Darstellung erhalten.

Das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, die der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Gera bedarf.

3. Alternativen:

Die bestehenden Satzungen bleiben bestehen und jede zur Wahl stehende Partei bzw. Wählervereinigung kann uneingeschränkt plakatieren.

4. Wirtschaftlichkeit:

4.1 Finanzielle Auswirkungen:

4.2 Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera und dessen Fortschreibungen:

Ja
nein

5. Nachhaltigkeit (u. a. in Bezug auf den Beschluss des Stadtrates Drucksachen-Nr. 38/2016 vom 15. September 2016 (Klimaschutz), Zukunftsrelevanz):

Die Reduzierung der produzierten und aufgehängenen Plakate trägt zur Reduzierung von Müll und Abfall bei.

6. Zuständiges Beschlussgremium:

Stadtrat